



Hof- und Weidetötung im Herkunftsbestand zur Fleischgewinnung - Begriffserklärungen und Hinweise zur Bewilligungserteilung

1 Ausgangslage

Seit 1. Juli 2020 wird das Betäuben und Entbluten von Tieren, das heisst ihre Tötung, auf dem Herkunftsbetrieb als erster Schritt der Schlachtung in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) geregelt. Der Schlachtbetrieb, in dem anschliessend der Schlachtvorgang vollendet wird, bleibt weiterhin im Zentrum des Schlachtprozesses. Um diesem Ablauf Rechnung zu tragen, wird bei diesem Schlachtablauf bewusst nicht von "Hofschlachtung" bzw. "Weideschlachtung" gesprochen, sondern die Tötung auf dem Hof beziehungsweise auf einer Weide auf dem Herkunftsbetrieb zum Zweck der Fleischgewinnung betont.

2 Begriffe

2.1 Schlachtung zur privaten häuslichen Verwendung (Hausschlachtung)

Unter Schlachtung zur privaten häuslichen Verwendung wird die Schlachtung auf dem Herkunftsbetrieb für den Eigengebrauch im Haushalts- respektive Familienkreis verstanden. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.

Hilfspersonen, die im Haushalt der Bauernfamilie mitarbeiten und dabei mitverköstigt werden, gehören, wenn auch vorübergehend, zum oben beschriebenen Familienkreis.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die Anforderungen an den Tierschutz und die Tierseuchengesetzgebung müssen eingehalten werden;
- Schlachttiere und deren Schlachtprodukte dürfen nicht ausserhalb des Herkunftsbetriebs zerlegt oder verarbeitet werden.

2.2 Hof- bzw. Weidetötung zur Fleischgewinnung

Im Unterschied zur Hausschlachtung unterliegt die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung einer Bewilligungspflicht durch die zuständige kantonale Behörde und jedes Schlachtvieh zudem der Schlachtvieh- und der Fleischuntersuchung, da das dadurch gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht werden darf.

2.2.1 Hoftötung zur Fleischgewinnung von Schlachtvieh (Art. 3 Bst. q und 9a Abs. 1 VSFK)

Die Hoftötung umfasst mit Betäuben und Entbluten im Herkunftsbestand den ersten Schritt der Schlachtung zur Fleischgewinnung. Sie ist für sämtliches Schlachtvieh zulässig.

Bei der Hoftötung müssen die betroffenen Schlachtvieh für die Betäubung tierschutzkonform fixiert werden.

2.2.2 Weidetötung zur Fleischgewinnung von Rindern ab 4 Monaten und für Gehegewild (Art. 3 Bst. r und 9a Abs. 1 VSFK).

Die Weidetötung umfasst mit Schiessen und Entbluten auf der Weide des Herkunftsbestands den ersten Schritt der Schlachtung zur Fleischgewinnung. Sie ist bei Tieren der Rindergattung und wie bisher bei Gehegewild zulässig. Bei diesen Tierarten kann unter Berücksichtigung des Verhaltens des zu schiessenden Tieres und der Herde von ausreichender Treffsicherheit ausgegangen werden.

Die Weidetötung zur Fleischgewinnung ist bei der Rindergattung nur für Tiere ab vier Monaten zulässig.

3 Anforderungen

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung ist ein in den Herkunftsbetrieb vorgelagerter Teil des Schlachtprozesses, der in einem nahen gelegenen, hierfür bewilligten Schlachtbetrieb abgeschlossen wird. Die für Schlachtbetriebe geltenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Tötung der Tiere und hygienischen Anforderungen sowie der Selbstkontrolle gelten auch für die Betäubung und Entblutung der Tiere im Herkunftsbestand.

Die Hof- und Weidetötung zur Fleischgewinnung bedürfen stets einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, deren Erteilung die Einhaltung sämtlicher Anforderungen der Tierschutz-, Tierseuchen und Lebensmittelgesetzgebung voraussetzt. Es müssen u.a. wie in den Schlachtbetrieben die Voraussetzungen an Ausrüstung (z.B. Ersatzgerät, Wartung), Aus- und Weiterbildung sowie Fachkompetenz des ausführenden Personals und die allgemeine Hygiene eingehalten werden.

In der Betriebsbewilligung des Schlachtbetriebs ist ferner die jährliche Anzahl Tiere einer konkret bestimmten Tierhaltung festzulegen, die der Schlachtbetrieb im Anschluss an eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung zerteilen darf (Art. 6 Abs. 3 VSFK).

Jedes einzelne Schlachtdatum muss der zuständigen amtlichen Tierärztin oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt (ATA) wegen der Fleischkontrolle mindestens 5 Werktage im Voraus mitgeteilt werden. Bei Direktverkauf des gewonnenen Fleisches und dessen Erzeugnisse ab Betrieb muss diese Aktivität der zuständigen kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde gemeldet werden.

3.1 Betäuben und Entbluten

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss er dafür sorgen, dass

- bei der Hoftötung zur Fleischgewinnung die Tiere in einer geeigneten Einrichtung fixiert und durch eine geübte fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1^{bis} der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) betäubt und entblutet werden;
- bei der Weidetötung zur Fleischgewinnung die Rinder unter sicheren Bedingungen durch eine geübte fachkundige Person nach Artikel 177 Absatz 1^{bis} TSchV geschossen und entblutet werden,
- dass das Entbluten durch die geübte fachkundige Person gemäss der guten Hygienepraxis erfolgt.

Der Betäubungsprozess wird mittels Bolzenschuss oder einer gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG, SR 514.54) bewilligten Handfeuerwaffe oder Langwaffe ausgeführt. Des Weiteren müssen geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Beteiligten und aller Unbeteiligten zu gewährleisten.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss dokumentieren, welche Person im Einzelfall die Betäubung und die Entblutung der Tiere vornimmt. Der Betäubungserfolg, die ausreichende Entblutung sowie der Todeseintritt müssen überprüft werden.

Es muss gewährleistet sein, dass unverzüglich Massnahmen ergriffen werden, wenn die Betäubung oder die Entblutung nicht korrekt erfolgt sind. Ersatzgeräte zur Betäubung und Ersatzmunition müssen bereitliegen.

Allfällige Probleme bei der Betäubung und der Entblutung sowie die Massnahmen, die zu deren Behebung ergriffen wurden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein (Selbstkontrolle).

Wie im Schlachtbetrieb selbst muss gewährleistet sein, dass eine bedarfsgerechte Ausrüstung zur Desinfektion der Messer beziehungsweise Ersatzmesser vorhanden ist. Alternativ ist eine mobile Messersterilisationseinrichtung zu fordern.

Das Stichblut muss aufgefangen und zusammen mit den Schlachttierkörpern unter Einhaltung der Guten Hygienepraxis in den Schlachtbetrieb verbracht werden.

3.2 Transport

Die Schlachttiere müssen zusammen mit dem Stichblut in einen bewilligten Schlachtbetrieb transportiert werden, in welchem die Schlachtung beendet wird. Der Transport zum Schlachtbetrieb hat in einem hierfür geeigneten Transportanhänger bzw. Transportfahrzeug zu erfolgen.

Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument sowie die Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung müssen den Schlachttierkörper in den Schlachtbetrieb begleiten. Auf dem Begleitdokument ist der Zeitpunkt der Betäubung und der Entblutung festzuhalten.

3.3 Schlachtbetrieb

Die weiteren Schritte erfolgen in einem in der Bewilligung bezeichneten Schlachtbetrieb (Art. 6 Abs. 3 VSFK).

Das fachgerechte Ausweiden der Schlachttiere muss spätestens 45 Minuten nach dem Entbluten stattfinden.

Das Stichblut muss in den Schlachtbetrieb verbracht und dort entsorgt werden.

3.4 Antrag einer Bewilligung zur Hof- bzw. Weidetötung

Das Gesuch einer Bewilligung ist der zuständigen kantonalen Behörde zu stellen. Folgende Informationen müssen bereitgestellt werden, vorbehalten sind weitere kantonale Vorgaben:

- die verantwortliche Person, TVD-Nummer und Adresse des Landwirtschaftsbetriebs;
- Art der Tötung;
- Details zu den für die Tötungs- und Schlachtprozesse vorgesehenen Örtlichkeiten;
- Details zu Transportanhänger und -fahrzeug;
- das schriftliche Einverständnis des für die Schlachtung vorgesehenen Schlachtbetriebs;
- Gattungen, Anzahl der vorgesehenen Tiere und die Anzahl der Tage pro Woche, die für die Schlachtung vorgesehen sind;
- Ausbildungs- und Praxisnachweis für die Betäubung und das Entbluten von Schlachtvieh der Metzgerin oder des Metzgers;
- für das Schiessen von Rindern bei Weidetötung zusätzlich die gültige Jagdausübungsbewilligung der Schützin oder des Schützen (bei Gehegewild muss neben der Wildtierbewilligung keine zusätzliche Bewilligung beantragt werden - die Gute Hygiene und -Schiesspraxis ist auch bei Gehegewild einzuhalten).

4 Kantonale Behörden

Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten:

- Bei der Hoffötung muss das Betäuben und das Entbluten des Schlachtviehs stichprobenweise, mindestens aber einmal jährlich pro Betrieb von oder vom ATA überwacht werden (Art. 9a Abs. 4 VSKF). Die Häufigkeit der Stichprobe unter dem Jahr können die Kantone selber vorgeben. Sie können auch eine permanente Überwachung der oder des ATA vorsehen;
- Die oder der ATA muss bei der Weidetötung von Rindern anwesend sein und den Abschuss und das Entbluten überwachen (Art. 9a Abs. 5 VSKF);
- Die Kosten und Gebühren für die Kontrolle des ATA und die Bewilligung sind dem Bewilligungsinhaber zu verrechnen und beruhen auf dem kantonalen Stundenansatz für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- Die maximale Anzahl der Tiere pro Tag und pro Woche ist in der Bewilligung des Tierhalters sowie auch in der Betriebsbewilligung des Schlachtbetriebes festzulegen;
- Der Transportanhänger beziehungsweise das Transportfahrzeug sowie der belieferte Schlachtbetrieb müssen in die Bewilligung aufgenommen werden;
- Risikobasiert muss die zuständige kantonale Behörde prüfen, ob der Betrieb die Auflagen der Betriebsbewilligung einhält und die Anlage sowie Einrichtungen einwandfrei unterhält;
- Die Dauer der Bewilligung kann zeitlich beschränkt werden.

Version: 07.08.2020 / mst, jap